

Gesuch

für regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen und/oder Schaudarbietungen und Freinächte

Gesuchsteller/-in

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Heimatort

Beruf

Tel. Privat

Tel. Geschäft

Mobil

E-Mail

Bisherige Tätigkeiten im Gastgewerbe (Art der Tätigkeit, Zeitraum, Restaurant, Ort)

Verfügen Sie derzeit über eine gastgewerbliche Bewilligung, welche in einem anderen Betrieb eingesetzt wird?

Ja

Nein

Patent

Regelmässige Verlängerungen

Regelmässige Schaudarbietungen

Regelmässige Tanzveranstaltungen

Regelmässige Freinächte

Betrieb / Allgemeine Angaben

Name

Strasse / Nr.

Eigentümer/-in

Betriebsführer/-in

Art des Betriebs

Anzahl und Art der Räumlichkeiten (Saal, Bar, etc.)

Anzahl Sitz- und Stehplätze im Hauptraum

Anzahl Sitz- und Stehplätze in Nebenräumen

Bewirtung im Freien

Ja

Nein

Anzahl Sitz- und Stehplätze im Freien

Anzahl und Lage der betriebseigenen Park-
plätze

Anzahl und Lage der dem Betrieb sonst zur Verfügung stehenden Parkplätze

Vorgesehene Betriebsaufnahme

Betrieb / Öffnungszeiten

Die gastgewerblichen Öffnungszeiten gemäss §§ 27, 28 Gastgewerbegesetz (GastG) dürfen nicht überschritten werden. Für Gelegenheitswirtschaften gelten besondere Bestimmungen. Die Stadtkanzlei informiert Sie gerne.

Ruhetag

Beilage

Betriebskonzept

Aktuelle Situationsplan des Betriebs

Aktueller Grundrissplan des Betriebs

Pläne über Umgebungsgestaltung (Parkplätze, Gartensitzplätze etc.)

Weitere Beilagen

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

Verfahren

Dieses Gesuch wird während 20 Tagen öffentlich aufgelegt, in ortsüblicher Weise angezeigt und den Anstössern des Betriebes schriftlich bekannt gegeben.

Während der Auflage kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, bei der zuständigen Gemeindebehörde Einsprache erheben. Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.

Die Einreichung des Gesuches berechtigt grundsätzlich nicht zur Ausübung der beantragten gastgewerblichen Tätigkeit. Diese ist patentpflichtig und darf erst nach Rechtskraft des Patententscheides aufgenommen werden. Bei einem Patentwechsel hat die bisherige Verlängerungsregelung indessen Gültigkeit, bis über das neue Gesuch rechtskräftig entschieden worden ist.

Die Erteilung eines Patentbeschlusses für regelmässige Verlängerungen Tanzveranstaltungen und/oder Schaudarbietungen und Freinächten setzt das Bestehen eines Patentes oder einer Bewilligung nach § 8 oder § 10 des Gastgewerbegesetzes voraus. Regelmässige Freinächte können nur für patentpflichtige Betriebe bewilligt werden (§34a).